



Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 13

Ausgegeben Danzig, den 28. März

1925

Inhalt. Gesetz zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) (S. 79). — Gesetz über den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken (S. 84). — Gesetz zur Abänderung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (S. 85). — Verordnung über Postgebührenänderungen im Verkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Oesterreich und Polen) (S. 85).

31 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

G e s e t z

zur Bekämpfung der Wohnungsnot. (Wohnungsbaugesetz). Vom 27. 3. 1925.

Abchnitt I.

§ 1.

Gesetzliche Miete.

1. Für sämtliche Gemeinden wird der Mietzins für Wohnräume für die Zeit vom 1. April 1925 ab auf 80 v. H. der Friedensmiete (vergl. § 2) als gesetzliche Miete festgesetzt.
2. Bei Läden, Geschäftsräumen, Büroräumen und Werkstätten, die mit Wohnungen im räumlichen Zusammenhang stehen und den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Wohnungen selbst erhöht sich die gesetzliche Miete aus Absatz 1 um 25 v. H. der Friedensmiete.
3. Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch für Räume, welche der Ausübung von freien Berufen dienen, bei denen sich das Einkommen nach einer Tare oder Gebührenordnung regelt.
4. Jeder Mieter ist zur Zahlung der gesetzlichen Miete verpflichtet, ohne daß es einer Zustimmung des zuständigen Mieteinigungsamts und ohne daß es einer Kündigung seitens des Vermieters bedarf.
5. Mit der gesetzlichen Miete gelten sämtliche Nebenkosten als abgegolten mit Ausnahme der Kosten

a) für Lieferung von Leitungswasser,

b) für Schaufensterversicherung.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Vermieter und dem Mieter über die Kosten des Betriebes von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen richtet sich nach der Verordnung vom 28. Juni 1919, abgeändert durch die Staatsratsverordnung vom 19. August 1920 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 29. Dezember 1920 (Gesetzbl. 1921 S. 15).

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetales: 5. 4. 1925).

Berechnung der Friedensmiete.

1. Als Friedensmiete im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Mietwert nach dem Stande vom 1. Juli 1914.

2. Bei der Feststellung des gemeinen Mietwertes ist in der Regel von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit vereinbart war nach Abzug der etwa in dieser Miete enthaltenen, im § 1 besonders aufgeführten Nebenkosten, insoweit nicht besondere Verhältnisse eine anderweitige Festsetzung berechtigt erscheinen lassen. Im Streit- oder Zweifelsfalle entscheidet über die Höhe des gemeinen Mietwertes nach dem Stande vom 1. Juli 1914 auf Antrag des Vermieters des Mieters oder der Gemeindebehörde das zuständige Mieteinigungsamt, insonderheit in solchen Fällen in denen eine Miete nicht vereinbart war oder Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden sind.

3. Die Umrechnung der Friedensmiete in die Danziger Guldenwährung erfolgt in der Weise daß eine Goldmark = 1,25 Danziger Gulden zu setzen ist.

4. Der Senat kann nähere Bestimmungen über die Ermittlung und Festsetzung der Friedensmiete oder des gemeinen Mietwertes erlassen.

§ 3.

1. Der gesetzlichen Miete unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Gebäudeteile, die nach dem 1. Januar 1917 bezugsfertig geworden sind, es sei denn, daß diese Bauten mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind (Zu vergl. § 7 Ziffer 8).

2. Mieter, welche auf Grund dieses Gesetzes zu erhöhten Mietzahlungen verpflichtet sind, können von etwaigen Untermietern eine angemessene Heraussetzung der Untermiete von dem gleichen Zeitpunkt verlangen, sofern eine solche Heraussetzung der Untermiete billig erscheint. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstückseigentümer Teile seiner eigenen Wohnung abvermietet hat. Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

Abchnitt II.

§ 4.

Abgabe zum Wohnungsbau.

1. Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, eine Wohnungsbauabgabe nach nachfolgenden Vorschriften zu erheben.

2. Der Abgabe unterliegen alle Gebäude oder Gebäudeteile, die gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes der Festsetzung der gesetzlichen Miete unterworfen sind.

§ 5.

1. Abgabepflichtig sind sämtliche Grundstückseigentümer, deren Gebäude oder Gebäudeteile der gesetzlichen Miete gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes unterliegen oder im Falle einer Vermietung unterliegen würden.

2. § 2 dieses Gesetzes findet für die Festsetzung des steuerpflichtigen Betrages entsprechende Anwendung.

3. Steht der Ertrag eines der Abgabe nach § 4 unterliegenden Gebäudes oder Gebäudeteiles einem anderen als dem Grundstückseigentümer zu, so haftet dieser für die Abgabe, und zwar als Gesamtschuldner mit dem Grundstückseigentümer.

4. Soweit ein Abgabepflichtiger seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht nachkommt, haftet für die Abgabe auch das Grundstück.

5. Hat der Abgabepflichtige bis zum Tage der Fälligkeit der Steuer die gesetzliche Miete nicht erhalten, so hat er der Steuerbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen, daß der Mieter trotz schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der Miete nicht oder nicht in vollem Umfange nachgekommen ist.

6. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Abgabepflichtige glaubhaft zu machen, daß er seiner Verpflichtung zur Mahnung nachgekommen ist.

7. In diesem Falle ist ein der Abgabe entsprechender Teil der Miete von dem in Verzug gekommenen Mieter im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Einreden aus dem Mietverhältnis kann der Mieter der Steuerbehörde gegenüber nicht geltend machen.

8. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der im Absatz 5 angegebenen Frist, so bleibt der Abgabepflichtige für die Abgabe haftbar.

§ 6.

1. Die Abgabe beträgt vom 1. April 1925 ab 20 v. H. der Friedensmiete (§ 2).

2. Die Abgabe ist bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.

3. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung werden infolge eintretender Verpflichtungen der Grundstückseigentümer gegenüber den Hypothekengläubigern, die in dem § 1 festgesetzten Mieten gesetzlich neu geregelt.

§ 7.

1. Von der Abgabe sind die Eigentümer solcher Gebäude und Gebäudeteile befreit:

- a) die von der Freien Stadt, den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmt sind,
- b) die zum öffentlichen Unterricht oder wissenschaftlichen Forschungszwecken oder zur Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Bildung bestimmt sind und soweit diese Gebäude oder Gebäudeteile für diese bestimmten Zwecke benutzt werden,
- c) die religiösen Zwecken solcher Religionsgesellschaften dienen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonst staatlich anerkannt sind,
- d) die als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzt werden,
- e) die zur Unterbringung von Arbeitern ihres Betriebes genutzt werden, wenn diese Räume den Arbeitern mietfrei überlassen werden.

2. Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Senat eine der zu Buchstabe a—e bezeichneten Voraussetzungen als vorliegend anerkannt hat.

3. Dienstwohnungen oder Privatwohnungen, die sich in den in Absatz 1 Buchstabe a—e aufgeführten Gebäuden befinden, unterliegen der Abgabe.

4. Die Eigentümer solcher Gebäude oder Gebäudeteile, die einem die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmen dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird, können auf Antrag von der Abgabe befreit werden.

5. Über die Anträge entscheidet der Senat.

6. Eine Befreiung kann auf Anordnung des Senats auch in anderen ähnlichen Fällen erfolgen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

7. Die Gemeinden haben ferner von der Abgabe zu befreien die Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die bis zum 31. Dezember 1923 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bezugsfertig hergerichtet sind, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ausgleich der Geldentwertung hinsichtlich der vorbezeichneten Beihilfen erfolgt.

8. Von der Abgabe freizustellen sind auch alle nach dem 1. Januar 1924 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln hergestellten Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffenen Gebäudeteile. (§ 3).

9. Demjenigen, der aus eigenen Mitteln Wohnungen von 2—3 Zimmern nebst Zubehör hergestellt und diese an Danziger Wohnungsberechtigte abgibt, kann die Abgabe nach Abschnitt II, §§ 4 und 5 von der Bezugsfertigkeit der Wohnungen ab gerechnet, insoweit erlassen werden, daß ihm für jede dieser Wohnungen G 5 000.— (wörtlich: Fünftausend Gulden) auf die Abgabe angerechnet werden.

Abchnitt III.

Verwendung der aufkommenden Geldmittel.

§ 8.

1. Von den aus diesem Gesetz sich ergebenden Einnahmen sind in erster Linie die Erhebungskosten, die jedoch nicht mehr als 4 v. H. betragen dürfen, in Abzug zu bringen.

2. Von den abzuführenden Abgabebeträgen behält der zur Abgabe Verpflichtete bei Abführung bis zum 15. des Fälligkeitsmonats einschließlich 2 v. H. Weitere 2 v. H. werden zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt. Von dem hiernach verbleibenden Rest werden 80 v. H. den Gemeinden für Wohnungsbauzwecke belassen, weitere 10 v. H. verbleiben den Gemeinden mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese leistungsschwachen Personen als Mietbeihilfe zu gewähren sind. Werden diese 10 v. H. für diesen angegebenen Zweck nicht aufgebraucht, so ist der Rest ebenfalls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden.

3. Die restlichen 10 v. H. sind an den Senat abzuführen, der diese Beträge für Wohnungsbauzwecke oder für Mietbeihilfen in besonderen Fällen entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der Gemeinden zu verwenden hat. Eine Verwendung zum Bau von Dienstwohnungen soll nicht stattfinden.

§ 9.

1. Auf Antrag sind Mietbeihilfen Personen zu gewähren, die durch die Mietsteigerung in eine Notlage geraten sind, insbesondere:

1. Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung,
2. Kriegsbeschädigten, Hinterbliebenen und sonstigen Militärrentnern, die Zusatzrenten zu ihren Versorgungsgebührrissen beziehen, sowie den Empfängern von laufenden Veteranenbeihilfen und Schwerkriegsbeschädigten, auch wenn sie keine Zusatzrenten beziehen,
3. den früheren Arbeitern der ehemaligen Reichs- und Staatsbetriebe, soweit sie laufend Unterstützung erhalten,
4. Personen, die nach dem Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 341) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezuges,
5. Arbeitslosen für die Dauer der Arbeitslosigkeit und solchen Personen, deren Einkommen nicht höher als die Arbeitslosenunterstützung ist,
6. verheirateten Personen
 - a) mit einem unterhaltsberechtigten Kinde bei einem monatlichen Einkommen unter 100 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
 - b) mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 125 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
 - c) mit drei unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 150 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
 - d) mit vier unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 175 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
 - e) mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 200 Gulden (einschl. Naturalbezüge).

2. Mietbeihilfen dürfen nur gewährt werden bei Wohnungen bis zu zwei Zimmern und Nebenräumen. In Ausnahmefällen kann auch eine Mietbeihilfe bei Dreizimmerwohnungen gewährt werden, wenn die Familienzahl des Mieters besonders groß ist.

§ 10.

1. Die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der Wohnungswirtschaft und für Wohnungsbauzwecke dürfen ausschließlich nur zur Förderung der Schaffung neuer Klein- und Kleinwohnungen, zur Erhaltung bestehender Wohnungen, sowie zu Siedlungszwecken verwendet werden.

2. Wohnungs- und Siedlungsbauten dürfen mit Hilfe der obigen Mittel nur gefördert werden, wenn sie

- a) nach genehmigten Plänen des Staates oder der Gemeinden ausgeführt werden und wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe staatlich oder gemeindlich festgesetzt oder genehmigt sind;
- b) dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben oder wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß aus der Vermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

3. Einzelpersonen oder Siedlungsgenossenschaften, die in einer anderen Gemeinde, als in der sie ihren Wohnsitz haben, Wohnungs- oder Siedlungsbauten ausführen wollen, müssen Mittel zur Förderung dieser Bauten bei der Gemeinde beantragen, in der diese Bauten ausgeführt werden sollen. Wenn die der betreffenden Gemeinde zur Förderung der Wohnungswirtschaft überlassenen Mittel zu diesem Zwecke nicht ausreichen, hat sie sich wegen Überweisung weiterer Mittel mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, in der die Antragsteller Wohnungen freimachen oder zur Verfügung stellen. Falls wegen der Überweisung der Mittel keine Einigung erzielt wird, entscheidet hierüber der Senat.

4. Der Senat hat hierzu nach Anhörung des Siedlungsausschusses besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 11.

Werden Mittel, die auf Grund dieses Gesetzes aufgebracht werden, nicht mehr zur Abstellung der Wohnungsnot benötigt, so kann die betreffende Gemeinde nach Zustimmung des Senats über diese Mittel in anderer Weise verfügen.

Abchnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Außer der Wohnungsbauabgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes dürfen Miet- und Wohnungssteuern nicht erhoben werden. Auf Fremdensteuern (Herbergsteuern), in denen der Vermieter als steuerpflichtig bezeichnet wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 13.

1. Die in diesem Gesetze bezeichneten Abgaben werden in den Städten, sowie in den Gemeinden Oliva, Ohra, Praust und Emaus durch die Gemeinden, im übrigen durch die Kreisverbände zu Gunsten der Gemeinden veranlagt und erhoben.

2. Für das Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der Abgaben, sowie für die Rechtsmittel finden die Vorschriften des Steuergrundgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die veranlagende und erhebende Stelle als Steueramt im Sinne des Steuergrundgesetzes anzusehen ist.

§ 14.

1. Die Hinterziehung der Abgabe kann mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen des hinterzogenen Betrages und mit Gefängnis oder mit einer dieser beiden Strafe bestraft werden.

2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und bei falschen Angaben gegenüber der Behörde kann der Abgabepflichtige mit einer Ordnungsstrafe bis zu 400 Gulden belegt werden.

§ 15.

Die in diesem Gesetze bezeichnete Abgabe gilt nicht als Personalsteuer im Sinne des § 7, III, Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes.

§ 16.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft und gilt bis zum 1. April 1928.
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die Gesetze über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 103), vom 23. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 253), vom 1. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 512) und vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 738), jedoch bleibt Artikel VII (§ 12 a) des Gesetzes über Abgabe zum Wohnungsbau in der Fassung vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 740) bis zum 1. April 1928 mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf Grund dieses Artikels VII (§ 12 a) zu erhebenden Abgaben (Vohnsummensteuer) sich vom 1. Oktober 1926 ab auf 50 v. H. ermäßigen und vom 1. April 1928 ab gänzlich in Fortfall kommen.

§ 17.

Für die Dauer der Anwendung dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen; dieses gilt insbesondere für die Anordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen vom 9. Dezember 1919 (Preuß. Gesetzsamml. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1920 (veröffentlicht im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig vom 5. Februar 1921 S. 9) und das Kündigungsnotgesetz für Wohnungen vom 3. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1011).

§ 18.

Gemeinden, die kein eigenes Baugelände besitzen, haben das Recht, zum Bau von Wohnungen Baugelände gemäß Artikel II des Preußischen Wohnungsbaugesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23) zu enteignen.

§ 19.

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 27. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Leske.

32 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über den strafrechtlichen Schutz von Freistempelabdrücken. Vom 18. 3. 1925.

Artikel 1.

Den Post- und Telegraphenfreimarken im Sinne des § 275 sowie den Post- oder Telegraphenwertzeichen im Sinne des § 276 Absatz 2 und des § 360 Nr. 4 und 5 des Strafgesetzbuchs und des § 27 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) stehen Stempelabdrücke gleich, die auf Postsendungen zur Freimachung angebracht werden.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 18. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Biercinski.

33 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878. Vom 20. 3. 1925.

Einziger Artikel.

Der Absatz 3 des § 42 der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 (Reichsgesetzbl. S. 177) in der Fassung vom 22. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 772) und der Abänderung des Gesetzes vom 9. Mai 1922 (Gesetzbl. S. 118) wird gestrichen.

Danzig, den 20. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

34

Verordnung

über Postgebührenänderungen im Verkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen). Vom 25. 3. 1925.

Zu Abänderung der Verordnung über Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen) vom 24. Januar 1925 (Gesetzbl. S. 13) wird mit Wirkung vom 1. April 1925 ab die Einschreibgebühr auf 20 Pfennige festgesetzt.

Danzig, den 25. März 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweispaltige Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.
